

11.04.25

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) 2025**Mitteilung über die Erteilung einer überplanmäßigen
Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 284.439
T Euro bei Kapitel 6092 Titel 686 08 „Energieeffizienz in Industrie
und Gewerbe“**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 11. April 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 21 HG 2024 i. V. m. § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt bis zu 284.439 T Euro erteilt hat, davon fällig im Haushaltsjahr:

2026: bis zu	36.087 T Euro
2027: bis zu	90.445 T Euro
2028: bis zu	121.487 T Euro
2029: bis zu	24.270 T Euro
2030: bis zu	10.350 T Euro
2031: bis zu	450 T Euro

2032: bis zu	450 T Euro
2033: bis zu	450 T Euro
2034: bis zu	450 T Euro

Da die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 weiter geltende Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2024 nahezu vollständig in Anspruch genommen worden ist, wird die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung benötigt, um die Fördertätigkeit im Rahmen der beiden Förderrichtlinien „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ und „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ (im Folgenden: EEW) während der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 unterbrechungsfrei aufrechterhalten zu können. Nach der Mittelprognose des BMWK reichen die Mittel noch bis Mitte April 2025. Ein Förderstopp bei der EEW würde das Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung im Industriebereich zerstören und somit wesentliche Staatsinteressen erheblich beeinträchtigen.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren ist somit aus zwingenden Gründen geboten.

Auf die zeitgleiche Unterrichtung der bzw. des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses bzw. des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages wird – mangels eines bereits konstituierten Ausschusses – ausnahmsweise verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski